



Senatsverwaltung für Justiz

- Die Senatorin -

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Deutscher Bundestag

1. Untersuchungsausschuss

Herrn Vorsitzenden Klaus Uwe Benneter

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode 1. Untersuchungsausschuss		
Eingang <i>19.6.03</i> <i>kg</i>	Anlg. <i>7</i>	Az.
Vorsitzender	Sekretariat <i>19/6</i>	Erledigung <i>1/11.15.1</i>

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II C 2 - 3133 E-IV-415/2003

Telefon

Vermittlung (030) 9013-0

Durchwahl (030) 9013-3047

Intern 913

Telefax: (030) 9013-2008

e-mail: Abt.2@senjust.verwalt-berlin.de

Datum:

16. Juni 2003

Beziehung der Vorermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Berlin

Ihr Schreiben vom 27. Mai 2003

4 Anlagen

Deutscher Bundestag
 15. Wahlperiode
 I. Untersuchungsausschuss
MAT A 31
 zu BB 15 - 75

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Liebe Klaus. hore,

nachdem nach der Bundestagswahl ab Oktober 2002 in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Print-, Rundfunk- und Fernsehmedien der Vorwurf des „Wahlbetruges“ gegen die Bundesregierung, namentlich gegen Bundesfinanzminister Eichel und Bundeskanzler Schröder erhoben worden war, gingen bei der Staatsanwaltschaft Berlin in den folgenden Wochen und Monaten eine Vielzahl von Strafanzeigen wegen „Wahlbetruges“ u.a. ein.

Die Anzeigenden sahen überwiegend die Vorschriften der §§ 263 StGB (Betrug), 108 StGB (Wählernötigung), 108 a StGB (Wählertäuschung) und 108 b StGB (Wählerbestechung) als erfüllt an.

Alle diese Verfahren sind bereits wegen fehlenden Anfangsverdacht gemäß §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 2 StPO bzw. gemäß § 170 Abs. 2 wegen nicht hinreichenden Tatverdacht eingestellt worden.

Der Betrugsvorwurf ist von der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt worden, es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass jemand aufgrund eines von den Beschuldigten herbeigeführten Irrtums eine nachteilige Vermögensverfügung getroffen habe. Im Übrigen hätten die Beschuldigten nicht in der Absicht gehandelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Der Straftatbestand des § 108 StGB sei deswegen nicht erfüllt, weil niemand gegen seinen Willen veranlasst worden sei, sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

Das Vorliegen der Vorschrift des § 108 a StGB ist mit der Begründung verneint worden, diese erfasse nur den Fall, dass der Wähler bei seiner Stimmabgabe nicht wisse, welche Wahl er mit seiner Erklärung bewirke; die damit verbundenen Hoffnungen und Erwartungen stünden nicht unter strafrechtlichem Schutz.

Eine Wählerbestechung gemäß § 108 b StGB scheidet deshalb aus, weil bloße allgemeine Wahlversprechen nicht unter diesen Tatbestand fielen.

Im Hinblick darauf, dass sämtliche Verfahren aus Rechtsgründen ohne weitere Ermittlungen eingestellt worden sind, ist von der Beiziehung der Vorgänge abgesehen worden.

Dem Antwortschreiben habe ich Ablichtungen von typischen Einstellungsbescheiden – anonymisiert – und eines Beschwerdebescheides der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der sich insbesondere zur Frage der Anwendung des § 108 a StGB auseinandersetzt, beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Schubert

Vfg.

-) Ü-Nachricht an Staatsanwaltschaft
-) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen des nachfolgenden Bescheids.

P-Löschdatum:

[1]

-) Zu schreiben:

Sehr geehrter Herr,

Ihr an die Staatsanwaltschaft

gerichtetes Schreiben vom

, mit dem Sie Strafanzeige gegen

wegen des Verdachts

erstattet haben, ist mir zuständigkeitshalber zugeleitet worden.

Ich habe Ihr Schreiben ausgewertet und rechtlich geprüft. Das von Ihnen geschilderte Verhalten mag unter mancherlei Aspekten diskussionswürdig sein. Unter hier allein maßgeblichen strafrechtlichen Gesichtspunkten bestehen jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat, § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO).

Angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzlage hat die Bundesregierung geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schaden von Deutschland abzuwenden. Welche Maßnahmen sie ergreift, unterliegt einem weiten politischen Gestaltungsspielraum, der nur einer eingeschränkten strafrechtlichen Prüfung zugänglich ist. Anzeichen für willkürliche oder sonstige sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine bewusste Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht oder einen bewussten Missbrauch der Vermögensverfügungsbefugnis bestehen daher nicht.

9
13

Betrug gemäß § 263 StGB kommt offenkundig nicht in Betracht, weil keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass jemand aufgrund eines von den Beschuldigten herbei geführten Irrtums eine nachteilige Vermögensverfügung getroffen hat, und dass darüber hinaus die von Ihnen Beschuldigten in der Absicht gehandelt haben, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ein Straftatbestand des Wahlbetrugs existiert nicht. Das Vergehen der Wählertäuschung gemäß § 108a StGB erfasst lediglich die Fälle des durch eine Täuschung verursachten Erklärungsirrtums. Ein solcher liegt dann vor, wenn jemand zwar weiß, dass er eine Wahlhandlung vornimmt, seine Erklärung jedoch infolge der Täuschung eine andere Bedeutung hat als er vermeint; er ist auch dann gegeben, wenn durch die Täuschung bewirkt wird, dass der Getäuschte nicht einmal erkennt, dass er eine wahlrechtlich erhebliche Handlung vornimmt. Auszuscheiden sind dagegen die Fälle des Irrtums im Beweggrund, insbesondere die Fälle, in denen ein Wähler durch täuschende Wahlpropaganda zur Stimmabgabe in einem bestimmten Sinne veranlasst wird. Da in diesen Fällen der Inhalt seiner Erklärung seinem Willen entspricht, sind die Merkmale der Strafvorschrift nicht gegeben (so ausdrücklich Bundesgerichtshof, Amtliche Sammlung Bd. 9, S. 338ff., hier S. 339/340).

Wählernötigung gemäß § 108 StGB kommt nicht in Betracht, da niemand gegen seinen Willen veranlasst worden ist, sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

Auch Wählerbestechung gemäß § 108b StGB scheidet aus, da bloße allgemeine Wahlversprechen nicht unter den Tatbestand fallen (vgl. Tröndle/Fischer a.a.O., Rn. 4 zu § 108b).

Das Verfahren war daher einzustellen, § 170 Absatz 2 StPO.

Mit freundlichen Grüßen

- 4) Keine E-Nachricht, da keine Kenntnis.
- 5) Weglegen (+ 2009)

10
14

Vfg.

1. Einstellung gem. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung aus Gründen des nachfolgenden Bescheides [1] (P-Löschdatum: 25. 11. 2007)

2. Zu schreiben:

Herrn
Peter Reimann
Postfach 29
55235 Flonheim

Höfl.!

Auf Ihre Strafanzeige vom 15. November 2002 gegen Gerhard Schröder wegen Wahlbetruges teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung davon abgesehen habe, in Ermittlungen einzutreten.

Aus Ihrer Strafanzeige ergeben sich keinerlei zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten.

Sowohl die Fakten als auch der Politikstil der gegenwärtigen Bundesregierung waren dem Wähler, sofern er bereit war, sich in seriösen Medien zu informieren, bekannt.

Beschönigende und beschwichtigende Erklärungen gehören seit jeher zum festen Bestandteil der „Wahlversprechen“. Es darf erwartet werden, dass der mündige Bürger dies in geeigneter Weise hinterfragt und prüft und darauf aufbauend seine Wahlentscheidung trifft.

Der Straftatbestand des „Wählerbetruges“ existiert nicht.

Der Straftatbestand der Wählertäuschung nach § 108 a StGB erfasst nur den Fall, dass der Wähler bei seiner Stimmabgabe nicht weiß, welche Wahl er mit seiner Erklärung be-

wirkt; die damit verbundenen Hoffnungen oder Erwartungen stehen nicht unter strafrechtlichem Schutz.

107

15

Es bestand daher kein Anlass, in Ermittlungen einzutreten.

H-voll

3. Weglegen

17
16

Vfg.:

1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen zu 3.
2. ASTA – Ziffer 1
3. Zu schreiben:

[Bl. 1]

Betrifft: Ihr Strafanzeige vom
gegen Gerhard Schröder und Hans Eichel
wegen Wahlbetruges

- höflich -

Ihre an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gerichtete Strafanzeige wurde
zuständigkeitshalber an mich weiter geleitet.

Ein Straftatbestand des Wahlbetrugs existiert nicht. Das Vergehen der
Wählertäuschung gemäß § 108 a StGB erfasst lediglich solche Fälle, in denen die
eigene Willensentschließung des Wählers verhindert wird. Wahlpropaganda, die nur
den eigenen Willen des Wählers lenkt, wird von der Norm nicht erfasst.

Es genügt nach allgemeiner Auffassung in der Literatur und der Rechtsprechung nicht,
dass jemand durch falsche Wahlpropaganda veranlasst wird, in einem bestimmten
Sinne oder überhaupt nicht zu wählen (vgl. Kommentare zum StGB: Schönke /
Schröder, 6. Auflage, Bearbeiter: Eser, § 108 a Rz. 2; Systematischer Kommentar zum
StGB, Bearbeiter: Rudolphi, 3 108 a Rz. 2; Leipziger Kommentar zum StGB, Bearbeiter:
Laufhütte, 3 108 a Rz. 2).

Es ist daher rechtlich unerheblich, ob dem Beschuldigten bereits zum Zeitpunkt seiner
Äußerungen das Defizit im vollen Umfang bekannt war oder nicht.

Mehr oder weniger vollmundige Wahlversprechen gehören seit je her zum festen Repertoire eines jeden Wahlkampfes. Es ist die freie Entscheidung des mündigen Bürgers, ob er diesen Versprechen willig glauben will oder ob er sich über seriöse Medien ein eigenes Bild machen möchte.

Angesichts der seit einiger Zeit fortdauernden Hiobsbotschaften aus der Wirtschaft, den regelmäßigen Ankündigungen von Großunternehmen, zur Kostenersparnis weitere Entlassungen in großem Umfang vorzunehmen, den Klagen von Bund, Ländern und Gemeinden über Milliardendefizite und den beständig nach unten korrigierten Erwartungen über das Wirtschaftswachstum wären Zweifel angezeigt gewesen, wovon ohne Steuererhöhungen angesichts der ständig neuen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland der Finanzbedarf gedeckt werden soll.

Noch unmittelbar vor der Wahl wurde in den Medien ausführlich davon berichtet, dass Deutschland in der Gefahr stand, bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen „blauen Brief“ von der EU wegen Nichteinhaltung der Kriterien des Stabilitätspaktes zu erhalten.

Die schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen für zukünftige Bundesregierungen dürften daher niemandem verborgen geblieben sein.

Auch der ‚einfache‘ Betrug nach § 263 StGB scheidet aus.

Voraussetzung eines strafbaren Betruges ist es, dass der Geschädigte eine Handlung vornimmt, die unmittelbar vermögensmindernd wirkt. Diese Handlung muss auf einer bewussten Täuschung des Täters beruhen.

Ungeachtet der Frage, ob überhaupt eine bewusste Täuschung vorliegt, kann die allenfalls relevante Handlung der Bürger nur in der Wahlentscheidung zugunsten der Parteien liegen, die nunmehr die Regierungsverantwortung erneut übernommen haben.

Die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl ist aber mitnichten eine Vermögensverfügung, sondern der Gebrauch eines an die Person gebundenen staatsbürgerlichen Rechts, das weder übertragbar noch veräußerbar ist und deshalb auch keinen wirtschaftlich messbaren Wert haben kann.

Die Abgabe der Stimme führt folgerichtig nicht zu einer Vermögensminderung.

14
18

Ein Betrug nach § 263 StGB scheidet somit ebenfalls aus.

Da sich aus Ihrer Strafanzeige keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, habe ich nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Aufnahme der Ermittlungen abgesehen und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4. Keine Einstellungsnachricht, da keine Kenntnis
5. Keine Rechtsmittelbelehrung, da ersichtlich nicht Verletzter
6. Weglegen (2008 +)

15
19

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Telefon: 90 15 - 27 64
Telefax: 90 15 - 27 27
90 15 - 27 04
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
Datum: 7. Januar 2003

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

Sehr geehrter Herr

auf Ihre Beschwerde vom 6. Dezember 2002 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 22. November 2002 in dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundesregierung (Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder und Herrn Bundesminister für Finanzen Hans Eichel) wegen des Vorwurfs des Betruges u. a. - 76 Js.959/02 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts - zu einem wesentlichen Teil im Wege der Dienstaufsicht - sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt.

Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschliebung zu rechtfertigen.

Ergänzend bemerke ich:

Gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten beschränkt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbares strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen dagegen noch keinen Anfangsverdacht im Sinne der vorgenannten Vorschriften (vgl. Rieß in Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozessordnung 24. Aufl., § 152 Rdn. 22; Kleinknecht/ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung

16
20

45. Aufl., § 152 Rdn. 4). Darüber hinaus hat sich die Staatsanwaltschaft bei rechtlich zweifelhaften Fragen und der prognostischen Beurteilung, ob - das Vorliegen eines für die etwaige spätere Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdachts in tatsächlicher Hinsicht vorausgesetzt - die Erhebung der öffentlichen Klage Erfolg versprechend erscheint, an der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw. der bestehenden allgemeinen Auffassung der Rechtsliteratur zu orientieren.

Für die vorliegend aufgeworfene Frage der Anwendung des § 108a des Strafgesetzbuches auf Fälle der „täuschenden Wahlpropaganda“ ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Vorschrift als auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Kommentarliteratur, dass eine strafrechtliche Relevanz nach dieser Vorschrift nicht besteht. Die Norm erfasst die Fälle des durch eine Täuschung verursachten *Erklärungsirrtums*. Ein solcher Erklärungsirrtum liegt dann vor, wenn jemand zwar weiß, dass er eine Wahlhandlung vornimmt, seine Erklärung jedoch infolge der Täuschung eine andere Bedeutung hat als er vermeint; er ist auch dann gegeben, wenn durch die Täuschung bewirkt wird, dass der Getäuschte nicht einmal erkennt, dass er eine wahlrechtlich erhebliche Handlung vornimmt. Auszuscheiden sind dagegen die Fälle des Irrtums im Beweggrund, insbesondere die Fälle, in denen ein Wähler durch lügnerische Wahlpropaganda zur Stimmabgabe in einem bestimmten Sinne veranlasst wird. Da in diesen Fällen der Inhalt der Erklärung seinem Willen entspricht, sind die Merkmale der Strafvorschrift nicht gegeben (so ausdrücklich die - bereits von Ihnen erwähnte - Entscheidung BGH in der amtlichen Sammlung Bd. 9, S. 338ff; hier S. 339/340).

Auch die Verfasser der Anmerkungen der Strafrechtskommentare zu der Vorschrift des § 108a des Strafgesetzbuches lehnen eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Norm auf die Herbeiführung eines so genannten Motivirrtums ab (vgl. nur Tröndle/Fischer, StGB 50. Aufl., § 108a Rdn. 4; Eser in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl., § 108a Rdn. 2).

Ob der Gesetzgeber bewusst oder unbewusst diese Fallkonstellation aus dem Schutzbereich des Strafrechts herausgelassen hat, ist dabei ohne Belang. Entgegen offenbar Ihrer Auffassung ist nämlich auch eine Missachtung des rechtsstaatlich garantierten Verbots einer Analogie zum Nachteil eines Beschuldigten (vgl. hierzu nur Tröndle/Fischer aaO, § 1 Rdn. 10 m. w. N. umfangr. Nachw.) durch die Strafverfolgungsbehörden nicht denkbar. Das von Ihnen gewählte Beispiel der Möglichkeit des Begehens eines Betruges durch Unterlassen eignet sich zur Stützung Ihrer Auffassung nicht, da die Voraussetzungen der Strafbarkeit eines Unterlassungsaktes in § 13 des Strafgesetzbuches gesetzlich geregelt sind.

Soweit sich, wie von Ihnen angeführt, die *verwaltungsrechtliche* Literatur mit dem Thema der Wählertäuschung durch unrichtige Wahlversprechen von Politikern befasst, ist hierzu anzumer-

17
21

ken, dass es hierbei bestenfalls um verwaltungsrechtliche Fragen der Zulässigkeit von Wahlwerbung bis hin zur möglichen Anfechtbarkeit eines Wahlergebnisses; nicht aber der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Personen, die unrichtige Wahlpropaganda zu verantworten haben, gehen kann. Die in Ihrer Argumentation in Anspruch genommene Einheit der Rechtsordnung kommt schon daher, aber auch wegen der rechtsstaatlichen Sonderstellung der Anforderungen an die Voraussetzungen einer Strafverfolgung (vgl. nur Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes, der § 1 des Strafgesetzbuches entspricht) nicht zum Tragen. Hieran vermag auch die nach Ihrer Ansicht vorliegende Missachtung des auf die Verfassung geschworenen Eides nichts zu ändern.

Hinsichtlich der Prüfung der Strafbarkeit nach § 263 des Strafgesetzbuches ist den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides, von der auch von Ihnen konzidierten weiteren Problematik der Stoffgleichheit eines etwaigen Vermögensvorteils ganz abgesehen, nichts hinzuzufügen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Verletzter i. S. d. §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung **unmittelbar** eingreifen.

Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

Angesichts der bestehenden Immunität der Beschuldigten ist vorliegend darauf hinzuweisen, dass sich der Antrag lediglich darauf richten kann, die Staatsanwaltschaft zur Aufhebung der Immunität anzuweisen.

Hochachtungsvoll

Oberstaatsanwalt